

Stand: August 2018

FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Förderung des Einsatzes von ehrenamtlichen Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern im Rahmen des Landesprogramms WIR

Bei den untenstehenden Ausführungen handelt es sich um unverbindliche Orientierungshilfen. Die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der Förderung des Einsatzes ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen bleibt im Einzelfall dem Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) vorbehalten. Grundlage der Bewilligung ist die „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR)“ vom 02. Mai 2011 (Staatsanzeiger 21/2011 S. 747), zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie öffentliche, kirchliche und freie Träger (auch eingetragene Vereine), die einen Pool von mindestens fünf ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen unterhalten, die nicht nur für ihre Einrichtung tätig sind. Nicht antragsberechtigt sind Initiativen, die keine Rechtspersönlichkeit haben.

2. Gibt es Antragsformulare?

Ja, es gibt das Formblatt 1c (Antragsformular WIR) nebst dem Träger-Nachweis über die Zahl der geleisteten Einsätze sowie den Kosten- und Finanzierungsplan als Formblatt 4. Diese Unterlagen können Sie herunterladen: www.integrationskompass.de, Förderprogramm WIR/Downloads.

3. Mein Verein oder meine Initiative sind nicht antragsberechtigt – was kann ich machen, wenn Bedarf an einer ehrenamtlichen Übersetzungstätigkeit besteht?

Sie können sich an die Kommune/den Träger wenden, der in ihrem Landkreis/Ihrer Stadt einen ehrenamtlichen Laiendolmetscherpool unterhält. Auskunft hierüber gibt die/der WIR-Fallmanager/in für Geflüchtete, die bei der Kreis-/Stadtverwaltung tätig sind (Kontaktadressen: www.integrationskompass.de; Förderprogramm WIR/WIR-Fallmanager für Geflüchtete).

4. Gibt es eine Antragsfrist?

Nein, die Anträge sollten aber so schnell wie möglich und vor dem Einsatz ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen gestellt werden.

5. Wir haben in unserer Kommune verschiedene geeignete ehrenamtliche Laiendolmetscher/innen, die aber noch nicht die von der Ausschreibung geforderte Qualifizierung durchlaufen haben. Kann ich trotzdem vorsorglich einen Antrag stellen?

Nein, die Qualifizierungsmaßnahme muss vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.

6. Wie genau muss die Qualifizierung ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen durchgeführt werden?

Die Qualifizierung muss mindestens 24 Stunden dauern und die Grundzüge des Dolmetschens (z.B. Neutralität und Allparteilichkeit, Sprach- und Kulturkontraste, Dolmetschetechniken) sowie Grundkenntnisse von Institutionen und Strukturen (etwa: Ausländerbehörde, Sozialamt, Krankenhaus) vermitteln; außerdem muss eine Reflexion des Rollenverständnisses und persönlicher Kompetenzen (z.B. Abgrenzung) stattfinden. Darüber hinaus können je nach Einsatzgebiet Spezialkenntnisse (z.B. im Gesundheitsbereich) vermittelt werden. Auf dieser Grundlage haben Sie bei der Auswahl der Themen, des Zeitrahmens und der Lehrkräfte einen Ermessensspielraum. Je umfassender die ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen qualifiziert werden, desto höher sind die Erfolgsaussichten Ihres Antrags.

Sollten diese bereits über eine nachgewiesene Qualifizierung in einzelnen dieser Bereiche verfügen, muss die Qualifizierung lediglich in den übrigen Gebieten erfolgen.

7. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der anzubietenden Sprachen?

Es müssen mindestens fünf unterschiedliche Sprachen angeboten werden. Welche Sprachen im Einzelnen angeboten werden, können Sie aufgrund der Bedürfnisse vor Ort entscheiden.

8. Was mache ich, wenn sich nicht Antragsberechtigte Initiativen an mich mit der Bitte wenden, Laiendolmetscher zur Verfügung zu stellen?

Sie haben ein Ermessen, ob und in welchem Umfang Sie dieser Unterstützungsbitte stattgeben. Sie müssen aber vorher mit der Behörde oder der Institution, bei der der Einsatz vorgesehen ist, klären, ob der Einsatz einer/s ehrenamtlichen Laiendolmetscherin/s aus dem Pool erforderlich ist oder nicht. Dabei können Sie auf Präzedenzfälle zurückgreifen. Wenn Ihre beantragten Mittel nicht ausreichen, können Sie einen Folgeantrag stellen.

9. Was wird erstattet?

Förderfähig sind max. 20 Euro pro Einsatz für jeden Klienten, unabhängig von der für jeden Einsatz aufgewendeten Zeit. Die Förderung erfolgt für max. fünf Einsätze pro Klient; Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Fahrtkosten zu der Einsatzstelle oder zum Antragsteller werden nicht gesondert erstattet. Die/der ehrenamtliche Laiendolmetscher/in soll sich den Einsatz bei der Behörde /Institution, bei der der Einsatz erfolgt ist, quittieren lassen.

Die Höchstgrenze der im Kalenderjahr insgesamt gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt für jede/n ehrenamtliche/n Laiendolmetscher/in 2400,- €; diese Höchstgrenze wurde im Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit gesetzt.

Nicht erstattet werden Einsätze vor Gericht, bei der Polizei, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie bei den Jobcentern/Agenturen für Arbeit. Der Einsatz als Laiendolmetscher/in während ihrer oder seiner Arbeitszeit (z.B. i.R. eines Angestelltenverhältnisses in einer Behörde) ist nicht förderfähig. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor einem Einsatz anzufragen, ob der Einsatz einer/s ehrenamtlichen Laiendolmetscherin/s aus dem Pool erforderlich ist oder nicht.

10. Wie prüfe ich die Geeignetheit der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen?

Die Sprachkompetenzen können durch Zertifikate belegt werden; dies entfällt bei Muttersprachlern. Die persönliche Geeignetheit (Volljährigkeit, Kultursensibilität, keine Hinweise auf extremistische Aktivitäten) sollte durch Gespräche festgestellt werden; ein polizeiliches Führungszeugnis sollte hierbei vorgelegt werden. Die außerdem erforderliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen auf Schweigepflicht, Neutralität, Transparenz und wertneutrale Sprachmittlung muss vor Antragstellung schriftlich erfolgen.

11. Kann ein hauptamtlicher Stellenanteil für Koordinierungsaufgaben angesetzt werden?

Nein, gefördert wird lediglich der Einsatz der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen.

12. Kann die Förderung aus dem WIR-Programm mit Förderungen durch andere Landesmittel oder kommunale Mittel ergänzt werden?

Die zusätzliche Förderung mit Landesmitteln aus anderen Förderprogrammen (bspw. über die Kommunalisierung sozialer Hilfen) ist unzulässig (Ausschluss der Doppelförderung). Die ergänzende Förderung mit Mitteln des Bundes oder sonstiger kommunaler Mittel, die nicht Landesmittel sind, ist dagegen zulässig.